



Einleitung.

S. I.



Man kan gegen die Schrift eines andern auf eine zwiefache Art ein unrechtmäßiges Verhalten beweisen, entweder dadurch, daß man dieselbe falsch erkläret, oder daß man solche wirklich verfälschet. Das erste kan aus Unwissenheit der Sprache und der Sachen, oder aus Vorurtheilen, oder auch mit Vorsatz und aus böser Absicht geschehn. Da es nun in dem letzten Falle nicht möglich ist, solches augenscheinlich zu erweisen, indem niemand, als Gott allein, der Richter der Gedanken und Sinnen des Herzens ist; so kan solches Verhalten niemand als ein eigentliches Verbrechen angerechnet, und er darüber zur Strafe gezogen werden, denn er hat entweder einige Gründe, mit welchen er seine Erklärung rechtfertigen kan, alsdenn wird es ihm als eine Schwachheit des Verstandes angerechnet, daß er die Unzulänglichkeit derselben nicht einsehen kan, oder er hat keine Gründe, sondern verlanget, daß andre seine falsche Erklärung sollen gelten lassen, weil er es so haben wil; so ist er ein Narr, und Narren wird vieles zu Gute gehalten.